

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Oberschönau im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991, geändert durch Gesetz vom 28.06.1994 sowie §§ 24 und 25 des Thüringer Meldegesetzes (ThürMeldeG) vom 23.03.1994 und Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschönau in der Sitzung vom 09.05.1996 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

Die Gemeinde Oberschönau ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen (z. B. Freibadanlage, Wanderwegenetz, Liftanlage, gespurt Winterwanderwegenetz) sowie für die Finanzierung der für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gemarkungsgebiet von Oberschönau.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ortsfremde sind Personen, die sich zum Zwecke der Erholung in Hotels, Pensionen, Gasthäusern, Ferienhäusern (einschließlich Betriebsferienhäuser), Ferienwohnungen, Privathäusern gegen Entgelt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben.

§ 4 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird jährlich durchgängig erhoben.

§ 5 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Die Höhe des Kurbeitrages beträgt im Erhebungsgebiet
- | | |
|---|---------|
| a) pro Person und Tag | 1,00 DM |
| b) für Kinder von Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 0,50 DM |
| c) gleichfalls für Studenten, Lehrlinge und anerkannte Schwerbeschädigte bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 0,50 DM |

Eine Jahrespauschale kann in Ausnahmefällen erhoben werden.

- (2) Ankunfts- und Abreisetag gelten für die Berechnung des Kurbeitrages als 1 Tag.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintreffen in der Gemeinde Oberschönau und endet mit dem Tag der Abreise.
Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 8) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an das Fremdenverkehrsamt zu entrichten.

§ 6 Kurbeitragsbefreiung

Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
- b) Personen, die sich nur zur örtlichen Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen an- und abzumelden (§ 9 Abs. 3 ThürKAG). Die Anmeldung hat möglichst noch am Tage der Ankunft der Gäste auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vordruck zu erfolgen (Meldeschein für Beherbergungsstätten).
Ist die Meldung am Tage der Ankunft nicht möglich, hat sie am nächsten Tag zu geschehen.

- (2) Die gemäß § 3 kurbeitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, die für die Feststellung der Beitragspflicht notwendigen Angaben zu machen.
- (3) Der Meldevordruck ist gewissenhaft auszufüllen und zu unterschreiben. Die Melde-scheine sind vom Wohnungsgeber mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Ordnungsbehörde (Gemeinde) vorzuzeigen.

§ 8

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag vom Beitragspflichtigen für die Aufenthaltsdauer mittels eines bereitgehaltenen amtlichen Meldeformulars spätestens 1 Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an das Fremdenverkehrsamt der Gemeinde Oberschönau abzuführen, sofern dies der Kurbeitragspflichtige nicht bereits selbst gemacht hat.
Die Gemeinde kann zulassen, daß der Kurbeitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.
- (3) Ist der Kurbeitrag im Preis für eine Gesellschaftsreise enthalten, so tritt der Reiseunternehmer an die Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten.

§ 9

Gästekarte

- (1) Jeder Gast, der der Beitragspflicht unterliegt, erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Gästekarte. Die Gästekarte wird bei der Anmeldung auf den Namen der kurbeitragspflichtigen Person ausgestellt und vom Vermieter bzw. Fremdenverkehrsamt übergeben.
- (2) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Bei Verlust einer Gästekarte kann gegen eine Gebühr von 5,00 DM eine Gästekarte im Fremdenverkehrsamt ausgestellt werden.

§ 10 **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 2 Abs. 2 Kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, daß Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 11 **Aushangpflicht**

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages ist an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Vordrucke stellt die Gemeinde zur Verfügung.

§ 12 **Straf- und Bußgeldvorschriften**

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 16, § 17 und § 18 ThürKAG. Danach handelt insbesondere ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bewirkt oder zu bewirken versucht, daß der Kurbeitrag gekürzt wird (leichtfertige Abgabeverkürzung)
- b) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen oder den Vorschriften zur Erhebung und Abführung des Kurbeitrages zuwiderhandelt (Abgabengefährdung)
- c) der Gemeinde, der die Abgabe zusteht, über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht bzw. diese in Unkenntnis läßt (Abgabehinterziehung).

Die Ordnungswidrigkeiten werden mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe (bis zu 20.000,-- DM) geahndet.

§ 13 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen eine Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismuspauschale in der Gemeinde Oberschönau vom 03.04.1992 außer Kraft.

Oberschönau, den 12.06.1996

E h r l e
Bürgermeister